

versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter über 60 Jahre,
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre,
5. die Verwaltung eines Fürstlichen oder anderen öffentlichen Amtes,
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis und das Gewerbe der Apotheker,
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderats eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderats auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wer eine das Gemeinderecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechts verlustig geht. Gerät derselbe wegen eines Verbrechens, das einen entehrenden Charakter in sich trägt, in Untersuchung, so hat derselbe sich während der Dauer der Untersuchung der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

Für ein Gemeinderatsmitglied, welches sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben befugt ist, muß in letzterem Falle ein von demselben zu ernennender Stellvertreter eintreten.